Stand: 17.07.2025 02:03:13

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/19048

"Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/19048 vom 19.11.2021
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/19073 des VF vom 23.11.2021
3. Beschluss des Plenums 18/19156 vom 23.11.2021
4. Plenarprotokoll Nr. 97 vom 23.11.2021
5. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 19.11.2021 **Drucksache** 18/**19048**

Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Toni Schuberl, Dr. Sabine Weigand und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Florian von Brunn, Ruth Müller, Margit Wild, Arif Taşdelen, Dr. Simone Strohmayr, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD)**,

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wortlaut des § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2021 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Mitglieder des Landtags,

1. die sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden oder
2. denen aufgrund von zur Eindämmung der Coronapandemie auf Grundlage des Hausrechts erlassenen Beschränkungen eine Teilnahme an einer Ausschusssitzung in Präsenz nicht möglich ist,

können in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. [2]Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. [3]Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. [4]Abstimmungen in Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei einer Zuschaltung mit Videokonferenztechnik durch namentlichen Aufruf des zugeschalteten Mitglieds oder der zugeschalteten Mitglieder. [5]Ein durch Videokonferenztechnik zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

(2) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auch für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie für Petentinnen und Petenten ermöglichen.

(3) [1]Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen. [2]Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 138 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden längstens bis zum 31. Januar 2022 Anwendung."

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 23.11.2021 **Drucksache** 18/**19073**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Tobias Reiß,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER),
Florian von Brunn, Ruth Müller, Margit Wild u.a. und Fraktion (SPD),
Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)
Drs. 18/**19048**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Tobias Reiß**
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 65. Sitzung am 23. November 2021 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 23.11.2021 **Drucksache** 18/**19156**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Toni Schuberl, Dr. Sabine Weigand und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Florian von Brunn, Ruth Müller, Margit Wild, Arif Taşdelen, Dr. Simone Strohmayr, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD)**,

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann und **Fraktion (FDP)**

Drs. 18/**19048**, 18/**19073**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Wortlaut des § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2021 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Mitglieder des Landtags,

1. die sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden oder
2. denen aufgrund von zur Eindämmung der Coronapandemie auf Grundlage des Hausrechts erlassenen Beschränkungen eine Teilnahme an einer Ausschusssitzung in Präsenz nicht möglich ist,

können in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. [2]Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. [3]Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. [4]Abstimmungen in Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei einer Zuschaltung mit Videokonferenztechnik durch namentlichen

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Aufruf des zugeschalteten Mitglieds oder der zugeschalteten Mitglieder. [5]Ein durch Videokonferenztechnik zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1.

(2) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auch für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie für Petentinnen und Petenten ermöglichen.

(3) [1]Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen. [2]Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 138 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden längstens bis zum 31. Januar 2022 Anwendung."

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Tobias Reiß
Abg. Jürgen Mistol
Abg. Markus Plenk
Abg. Dr. Simone Strohmayr
Abg. Matthias Fischbach
Abg. Andreas Winhart
Abg. Dr. Fabian Mehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Antrag der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und

Fraktion (CSU),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und

Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und

Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Ruth Müller, Margit Wild u.a. und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (Drs. 18/19048)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erster Redner ist Herr Kollege Tobias Reiß von der CSU-Fraktion. Herr Reiß, bitte schön.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Bayerische Landtag hat soeben die epidemische Lage für den Freistaat erneut festgestellt.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wir haben uns, auch auf Bitten der Präsidentin, die von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht hat, im letzten Ältestenrat damit beschäftigt, dass die 3G-Regelung, wie wir sie hier im Plenum anwenden, auch für die Ausschüsse zur Anwendung kommen soll. In den Ausschusssälen stehen aber keine Besuchertribünen zur Verfügung, um die unterzubringen, die 3G ablehnen. Deshalb sollen diejenigen Abgeordneten, die nicht von 3G Gebrauch machen, die also weder getestet noch geimpft oder genesen sind, auf der Basis eines neuen § 193a der Geschäftsordnung Zutritt zu den Ausschusssitzungen bekommen, indem sie sich im Rahmen einer Videokonferenz zu den Ausschusssitzungen zuschalten.

Diese Regelung wollen wir rechtssicher ausbilden. Deshalb haben wir uns gemeinsam mit den Fraktionen der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP darauf verständigt, diesen schon einmal aktiven § 193a mit der Zuschaltmöglichkeit wieder in Kraft zu setzen und gleichzeitig wieder die Möglichkeit des Livestreamens aus den Ausschüssen zuzulassen, um die Öffentlichkeit in den Sitzungen zu gewährleisten. Diese Regelung gilt ausdrücklich bis zum 31. Januar 2022 und wird dann wieder außer Kraft gesetzt. Alle weiteren Fragen müssten dann erneut geklärt werden. – Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Jürgen Mistol von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich sage es in aller Deutlichkeit: Ich habe kein Verständnis für Menschen, die sich impfen lassen können, es aber nicht tun. Ich habe noch weniger Verständnis für Kollegen hier im Haus – und das Gendern kann ich mir in dem Fall sparen –, die nicht einmal den Nachweis erbringen wollen, ob sie geimpft, genesen oder wenigstens getestet sind. Ich habe da null Verständnis.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Insofern ist folgerichtig, dass wir in dieser Lage, in der wir wirklich gerade alles tun sollten, um Infektionsrisiken zu vermeiden, die 3G-Regel nicht nur wie derzeit für die Plenarsitzungen, sondern auch für die Sitzungen der Ausschüsse einführen und konsequent umsetzen, und zwar so umsetzen, dass betroffene Abgeordnete ihr Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, wahrnehmen können, allerdings eben nicht in Präsenz.

Kolleginnen und Kollegen, dass wir bis Ende Januar für alle Ausschusssitzungen auch wieder den Livestream für die Öffentlichkeit herstellen, halte ich ebenfalls für das Gebot der Stunde. Es freut mich auch – das kann ich bei dieser Gelegenheit ja sagen

–, dass zudem mittlerweile gutachterlich festgestellt ist, dass verfassungsrechtliche Gründe einer Übertragung von Ausschusssitzungen via Livestream im Internet nicht entgegenstehen, unabhängig von der Möglichkeit der Teilnahme in Präsenz.

Wir GRÜNE stehen für ein transparentes Parlament als entscheidendes Gegenmittel für die Zunahme von Politikverdrossenheit. Wir haben heute die technischen Möglichkeiten, Sitzungen per Livestream zu übertragen. Nutzen wir Sie! Unsere Parlamentskultur kann durch eine dauerhafte Übertragung auch der Ausschusssitzungen nur gewinnen. Deswegen sollten wir auch immer bereit sein, unsere Geschäftsordnung fortzuentwickeln und den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen anzupassen, auch über den 31. Januar 2022 hinaus. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Mistol, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Es gibt noch eine Zwischenbemerkung vom Abgeordneten Plenk. Herr Plenk, bitte.

Markus Plenk (fraktionslos): Herr Mistol, immerhin glauben Sie, mein Geschlecht zu kennen. Sehr gut! Ich sage es Ihnen hier heute noch einmal: Ich erfülle auch die 3G-Auflagen. Warum ich hier oben sitze? – Das liegt ganz einfach daran: Hier oben sitze ich alleine. Hier oben besteht absolut null Infektionsgefahr. Glauben Sie wirklich, wenn 90 % der Abgeordneten hier angeblich geimpft sind, dass von diesen 90 % ungetesteten Geimpften und Genesenen weniger Gefahr ausgeht als von den 10 % negativ getesteten Ungeimpften?

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Mistol, bitte.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Ich habe eher den Eindruck, dass Sie da oben sitzen, weil Sie Aufmerksamkeit brauchen und nichts anderes.

(Beifall bei den GRÜNEN – Lachen)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Dr. Strohmayr, bitte noch einen Moment, bis das Rednerpult so weit ist. – Vielleicht ein Dank an die Offiziantinnen und Offizianten für diese Arbeit hier.

(Allgemeiner Beifall)

So viel Zeit ist immer. – Frau Dr. Strohmayr, bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute über drei Stunden über die schwierige pandemische Lage in Bayern diskutiert. Wir haben Gott sei Dank vor wenigen Wochen beantragt, dass 3G auch hier im Bayerischen Landtag gelten muss, wie im Übrigen auch im Bundestag. Wir halten das für absolut gerechtfertigt und auch dringend notwendig. Insoweit begrüßen wir die Wiedereinführung des § 193a und den Absatz 1, der auf der einen Seite für die Sicherheit der Parlamentarier sorgt, weil er nämlich 3G auch in den Ausschüssen einführt, und der auf der anderen Seite allen Parlamentariern ihre parlamentarischen Rechte gibt. Jeder kann am Ausschuss teilnehmen, gegebenenfalls eben digital. Das ist eine gute, das ist eine praktikable Lösung.

Des Weiteren geht es in Absatz 3 darum, dass wir auf der einen Seite den Anforderungen der Pandemie gerecht werden – nämlich Kontakte reduzieren – und auf der anderen Seite die Öffentlichkeit trotz Pandemie hergestellt wird. Ähnlich wie wir das bereits vor einem Jahr getan haben, werden die Ausschüsse wieder gestreamt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann Ihnen nur erzählen, dass wir im Bildungsausschuss mit dem Streamen sehr positive Erfahrungen gemacht haben. Teilweise haben sich über Hundert Interessierte zugeschaltet und sind dem Verlauf der Sitzungen gefolgt. Teilweise haben wir positive Rückmeldungen bekommen. Viele junge Leute sind genau dort abgeholt worden, wo sie sich auskennen, nämlich in der digitalisierten Welt. Sie haben Demokratie hautnah miterleben können. Viele Betroffene

konnten miterleben, warum und wie Entscheidungen zustande kommen. Sie konnten sich informieren und beteiligen. Bei uns waren zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Genau diese Transparenz brauchen wir. Menschen müssen unsere Diskussionen miterleben, damit sie verstehen, wie Entscheidungen zustande kommen, und sie nachvollziehen können, und das nicht nur in der Plenarsitzung, sondern eben auch in den Ausschüssen. Technisch ist das kein Hexenwerk mehr. In der digitalen Welt ist das absolut Standard. Andere Parlamente sind diesen Weg schon lange gegangen.

§ 193a ist jetzt also unabdinglich, um die Öffentlichkeit herzustellen. Aber wir wünschen uns, dass § 193a auch über den 31. Januar 2022 hinaus gilt. Ich kann Ihnen nur Mut machen: Mehr Transparenz tut uns allen gut. Transparenz ist die Grundlage für eine funktionierende Demokratie.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Matthias Fischbach von der FDP-Fraktion.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dieser vorgeschlagenen Änderung der Geschäftsordnung stellt der Landtag unter Beweis, dass er als Verfassungsorgan auch unter den Bedingungen einer Pandemie ohne Abstriche arbeitsfähig ist.

Zum einen betrifft das Abgeordnete, die zum Beispiel aufgrund von behördlichen Anordnungen oder aufgrund des Hausrechts nicht in Präsenz an den Ausschusssitzungen teilnehmen können. Für sie besteht durch diese Änderung jetzt die Möglichkeit, sich gleichberechtigt am parlamentarischen Prozess digital zu beteiligen. Ein Punkt, den man noch positiv herausheben sollte, ist auch die Möglichkeit zum Beispiel für Sachverständige in Anhörungen oder – das finde ich noch wichtiger – für Petenten, dass diese sich aus dem gesamten Land digital zuschalten können.

Zum anderen – das ist ebenfalls ein wichtiger Punkt – ermöglichen wir dadurch das Thema Livestreaming, eben die Übertragung der Sitzungen ins Internet. Das ist eine erhebliche Erleichterung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch für die Journalistinnen und Journalisten in diesem Land, gerade auch während Corona. Aber es ist auch eine grundsätzliche Frage, nämlich eine Frage der niederschwelligen Öffnung unseres Parlaments, eine Frage der Öffentlichkeit des Hohen Hauses hier und eben auch eine Frage des transparenten Arbeitens als Abgeordnete. Es ist zwar hier an dieser Stelle nur eine Übergangsregelung, die wir beschließen; dieser § 193a soll ja nur bis Ende Januar gelten.Ich hoffe aber schon, dass gerade in allen Fraktionen, die jetzt noch Zweifel haben, vielleicht diese Zweifel an dem Instrument mit der Zeit noch ausgeräumt werden können, damit wir gemeinsam zu einer dauerhaften Lösung finden. Lassen Sie mich in diesem Sinne an Sie appellieren: Bringen wir auf diesem Wege die Demokratie in Bayern näher an die Menschen!

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Andreas Winhart für die AfD-Fraktion. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Fünf-Fraktionen-Klüngelrunde hat uns heute wieder einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags präsentiert. Herr Mistol, wenn fünf Fraktionen mit Klüngel beschließen und eine Fraktion ausgeschlossen ist, frage ich, ob das die Art und Weise ist, ob es das ist, was Sie unter parlamentarischer Kultur verstehen. Vermutlich sagen Sie jetzt wieder: Ja, weil es unbedingt sein muss.

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen kurz sagen: Die AfD-Fraktion – Sie haben es gesehen – hat sich dem Diktat dieser 3G-Regel im Plenum unterworfen. Ich sage es ganz offen: Wir machen das nicht aus innerster Überzeugung, sondern wir machen das aus Solidarität mit den zahlreichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-

mern draußen in der freien Wirtschaft, die auch diese 3G-Regel zu ertragen haben. Abgeordnete haben kein besseres Recht. Wir wollen hier unsere Solidarität zeigen.

Wir haben grundsätzlich in den Ausschüssen viele Vorkehrungen bereits getroffen. In den Ausschüssen gibt es ein anderes Verfahren als hier im Plenum. Wir haben in ihnen viel kleinere Runden. Wir haben Plexiglas-Wände. Wir haben die Möglichkeit, den Abstand einzuhalten. Wir haben die Masken. Was damals für ein paar Wochen als Ausnahmeregelung geplant war, scheint sich jetzt als Dauerzustand zu manifestieren. Wir haben vor allem mit drei Punkten unsere Probleme:

Erstens. Die Bayerische Verfassung sieht nicht vor, dass ein freies Mandat unter Corona-Auflagen stattzufinden hat. Es geht uns hier ums Prinzip. Meine Damen und Herren, wir wollen das freie Mandat vor diesen Corona-Auflagen schützen.

(Beifall bei der AfD)

Zweitens. Diese Regelung besteht auf der Basis des Hausrechts. Der Ältestenrat hat noch einmal bestätigt: Ja, man will in Vollbesetzung tagen. Jeder soll anwesend sein. Jetzt macht man hier wieder diese Videoteilnahme. Ehrlich gesagt: Das ist nicht das Gleiche. Eine Ausschusssitzung lebt genauso wie das Plenum davon, dass man mal dazwischenruft, dass man die Möglichkeit hat, zu intervenieren und vielleicht durch sein Raunen dem anderen Sprecher kundzutun, dass man mit etwas nicht ganz einverstanden ist. Eine Videozuschaltung kann die Präsenz nicht ersetzen. Das ist der zweite Punkt, der zur Ablehnung, führt.

Drittens. Sie schreiben selbst, dass geheime Sitzungen nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden können. Das heißt de facto, dass der Ausschluss von Abgeordneten in solchen Sitzungen vorbestimmt ist. Das ist unserer Meinung nach verfassungswidrig. Was aber verfassungswidrig ist, ist bekanntlich mit der AfD nicht zu machen. Deswegen lehnen wir Ihren Antrag ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Fabian Mehring für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem von den Rednerinnen und Rednern der demokratischen Fraktionen schon viel Richtiges gesagt worden ist, hatte ich eigentlich den Plan, es ganz knapp, zusammenfassend und kurz zu machen. Sie verdanken es dem Wortbeitrag des Kollegen Winhart, dass ich jetzt nicht umhinkomme, doch noch den einen oder anderen Takt zu sagen.

Ich will diesen Wortbeitrag zunächst aber ausblenden und darauf verweisen, dass dieses Parlament, dass unser Bayerischer Landtag das Herz unserer bayerischen Demokratie ist. Gerade in einer pandemischen Notlage muss dieses Herz zuverlässig und vor allen Dingen ausfallsicher schlagen. Deshalb waren wir im Ältestenrat und in der Runde der Parlamentarischen Geschäftsführer wie schon im letzten Winter wieder der Aufgabe ausgesetzt – wenn Sie so wollen –, einen Spagat zu vollziehen, nämlich einen Spagat zwischen der Gestaltung demokratischer Prozesse auf der einen Seite und dem Erfordernis der Ausfallsicherheit auf der anderen Seite, immer mit dem Ziel zu verhindern, dass wir irgendwann durch eine Infektionswelle das Parlament lähmen. Es wäre nämlich gerade das Schlimmste, was passieren könnte, wenn der Bayerische Landtag als zentrales Entscheidungsorgan außer Kraft gesetzt würde und angesichts der größten Herausforderung der Nachkriegszeit nicht handlungsfähig wäre.

Ich bin fest davon überzeugt, dass wir dafür im Kreise aller demokratischen Fraktionen und im besten Einvernehmen wie schon im letzten Winter eine gute Lösung gefunden haben. Kern dieser Lösung ist das, was Sie heute im Änderungsantrag zur Geschäftsordnung wiederfinden. Die 3G-Pflicht, die an jedem Arbeitsplatz in Bayern gilt, wird auf unseren Arbeitsplatz hier im Parlament gespiegelt. Mit der Spiegelung ist die klare Aussage verbunden, dass diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nicht nur eine Impfung verweigern, sondern zusätzlich auch noch eine Testung ablehnen, im Rah-

men einer Plenarsitzung auf der Tribüne Platz zu finden haben und bei Ausschusssitzungen ins Homeoffice verwiesen sind.

Wir haben darüber hinaus im Kreise der Parlamentarischen Geschäftsführer noch eine ganze Reihe von nicht geschäftsordnungspflichtigen Nebenabreden getroffen. Das reicht von der elektronischen Abstimmung über die Fragen des Pairings bis hin zur Frage des Zugangs von Besuchern zum Bayerischen Landtag. Ich will das ansprechen, weil es mich besonders schmerzt. Ich glaube, es macht den Bayerischen Landtag mehr als jedes andere Landesparlament in Deutschland aus, dass wir ein offenes Parlament sind, dass man in unserem "Labor" zuschauen kann, dass die Menschen, für die wir täglich arbeiten, die Gelegenheit haben, uns dabei über die Schulter zu schauen. Auch das ist jetzt wieder nicht möglich. Das sind sehr schmerzvolle Entscheidungen. Sie sind aber richtige und wichtige Entscheidungen, um eben gerade dafür zu sorgen, dass dieses Herz unserer Demokratie angesichts dieser Krise zuverlässig und ausfallsicher schlagen kann.

Deshalb will ich mich – ich weise den Ausdruck "Klüngelrunde" zurück – bei dieser sehr wertvollen Runde der demokratischen Parlamentarischen Geschäftsführer auch namens der Regierungsfraktionen sehr herzlich bedanken. Ich finde, die Art und Weise, wie wir das in bestem Einvernehmen zwischen Regierung und Opposition schon zum zweiten Mal hinbekommen haben, zeigt schon sehr eindrucksvoll – und ich schließe darin den Ältestenrat und das Präsidium mit ein –, dass Demokraten in der Lage sind, wenn die Not groß ist, den Schulterschluss zu üben, und dass wir uns dann gerade nicht in parteipolitischen Ränkespielchen erschöpfen, sondern dass wir uns sehr schnell mit großem Verantwortungsbewusstsein einig werden, wie wir Demokratie auch in schwierigsten Zeiten sicherstellen. Ich finde, das ist ein sehr eindrucksvolles Signal. Ich darf mich dafür sehr herzlich bedanken.

Umso mehr ärgert es mich – das will ich zum Abschluss noch sagen –, wenn ich dann so etwas hören muss wie den Wortbeitrag, den der Kollege Winhart diesem Parlament gerade zuteil hat werden lassen. Ich bitte Sie, Herr Kollege Winhart, das einmal umzu-

drehen: Wenn Sie darüber reden, dass Sie in der Wahrnehmung Ihres Mandates eingeschränkt seien, dann sei Ihnen wirklich versichert: Ich verstehe Sie nicht. Ich verstehe Sie weder mit noch ohne Maske. Ich verstehe Sie nicht live, und ich verstehe Sie nicht, wenn Sie per Videostream zugeschaltet sind. Ich verstehe Sie einfach nicht. Das heißt, Sie sind in der Ausübung Ihres Mandates nicht durch Corona-Maßnahmen gehindert, sondern Sie können Ihr Mandat deshalb nicht vernünftig wahrnehmen, weil Sie so sind, wie Sie sind, und so denken, wie Sie denken.

Es ist wichtig, dass wir uns hier schützen, um handlungsfähig zu bleiben. Es ist aber auch wichtig und ein Erfordernis den Kolleginnen und Kollegen gegenüber, die beispielsweise Vorerkrankungen haben.

Ich will nicht, weil Sie Wissenschaft negieren, ich will nicht, weil Sie nicht bereit sind, wenn Sie schon nicht bereit sind, sich impfen zu lassen, sich wenigstens testen zu lassen, einem Kollegen oder einer Kollegin mit schwersten Vorerkrankungen sagen: Du kannst leider das nächste halbe Jahr über dein Mandat nicht mehr ausüben, weil es ein paar ewig Irrlichternde und Unbelehrbare in der AfD gibt, die sich nicht nur nicht impfen, sondern auch nicht testen lassen wollen. Deshalb ist es richtig, was wir auf den Weg bringen. Deshalb ist es zurückzuweisen, was Sie zum Ausdruck gebracht haben. Sie laufen Gefahr, dass dann, wenn alle sich so verhalten würden wie Sie, dieses Parlament nicht mehr beschließen, könnte. Dann wäre dieses Parlament nicht mehr handlungsfähig. Dann würden wir dieses Land und seine Menschen in eine Katastrophe stürzen. Ihr Verhalten ist überhaupt nur tolerabel – und es spiegelt die Gesamtgesellschaft –, weil Sie ein Trittbrettfahrer derer sind, die sich vernünftig verhalten. Das darf dieses Parlament genauso wenig tolerieren wie diese Gesellschaft.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Jetzt hat sich der Abgeordnete Andreas Winhart von der AfD-Fraktion zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Herr Winhart, bitte.

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Mehring, vielen Dank für den komödiantischen Beitrag jetzt am Schluss.

Ich muss ganz ehrlich sagen: Wo die Videoübertragung sinnvoll ist, kann ich mir durchaus vorstellen. Wir haben ja nicht alle Punkte in dem vorliegenden Antrag kritisiert, sondern genau die Punkte, die ich genannt habe. Diese haben Sie jetzt auch nicht ausräumen können.

Weil Sie immer auf diesen Begriff "demokratische Parteien" pochen, sage ich Ihnen eines: Die DDR hat sich auch "demokratisch" genannt. Aber "demokratisch" heißt nicht "rechtsstaatlich". Überlegen Sie sich das mal!

Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Also, Herr Kollege Winhart, wenn Sie mich dazu auffordern, dann gebe ich vielleicht noch zwei oder drei Bemerkungen dazu.

Zunächst einmal zum "komödiantischen Beitrag": Mir ist das Lachen zwischenzeitlich vergangen. In diesem Land stirbt alle 25 Minuten jemand an Corona. Das sind Menschen. Das sind Schicksale. Da hängen Familien dran. Dann einfach von "komödiantischen Beiträgen" zu sprechen, lässt genauso tief blicken, wie wenn Sie den Freistaat Bayern und die demokratische Kultur hier im Maximilianeum mit dem DDR-Unrechtsstaat vergleichen.Ich finde das unfassbar – einmal mehr. Aber ich werde müde, Sie zu Entschuldigungen aufzufordern; das hat sowieso keinen Sinn und keinen Wert. Das Beste ist, wenn die Menschen draußen einfach sehen, wie Sie drauf sind. Deshalb laufen Sie im Moment stramm der Fünfprozenthürde entgegen. Genau dort gehören Sie hin; aus meiner Sicht gehören Sie sogar darunter.

Lassen Sie mich in den Diensten der Wahrheit und der Klarheit aber noch sagen, dass es keine Fünfer-Klüngelrunde war, sondern dass Sie im Ältestenrat herzlich eingeladen waren, der Beschlussvorlage zuzustimmen. Das haben Sie dort abgelehnt. Das ist der Grund, warum Sie nicht Mitantragsteller sind – nicht, weil Sie nicht gefragt gewesen wären.

Das Letzte, was ich Ihnen mit auf den Weg geben möchte, Herr Winhart, betrifft noch einmal die Trittbrettfahrersymptomatik: Wann ist es nötig, Videostreaming zu machen? – Immer dann, wenn jemand ungeimpft und ungetestet teilnehmen möchte. Dieses Problem verdanken wir einzig und allein Ihrer Fraktion.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Widerspruch bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt die Annahme des Antrags. Wer dem Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag auf der Drucksache 18/19048 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das ist der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist diesem Antrag zugestimmt worden.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 17. Dezember** **2021**

Datum | Inhalt | Seite

Datum	Inhalt	Seite
10.12.2021	**Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)** 611-7-2-F, 2024-1-I	638
22.11.2021	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	643
22.11.2021	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	644
6.12.2021	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	645
17.11.2021	Ordensstatut zum Gesetz über den „Bayerischen Verfassungsorden“ (BayVerfOG) – Erlass über das Ordensstatut des „Bayerischen Verfassungsordens“ 1132-5-1-S	646
23.11.2021	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	648
23.11.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 816, 827 2126-1-19-G, 2126-1-18-G	649
3.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 841, 842 2126-1-19-G	649

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

611-7-2-F

Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)

vom 10. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

Grundstücke / Grundsteuer B

Kapitel 1

Ermittlung der Grundsteuer

Art. 1

Steuergegenstand, Berechnungsformel

(1) [1]Steuergegenstand der Grundsteuer B sind die Grundstücke als wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens. [2]Die Grundsteuer ergibt sich durch eine Multiplikation des Grundsteuermessbetrags des Grundstücks und des von der Gemeinde bestimmten jeweiligen Hebesatzes. [3]Sie ist ein Jahresbetrag und auf volle Cent nach unten abzurunden.

(2) [1]Der Grundsteuermessbetrag des Grundstücks ist die Summe aus

1. dem Produkt aus dem Äquivalenzbetrag des Grund und Bodens nach Abs. 3 Satz 1 und der Grundsteuermesszahl nach Art. 4 und

2. dem Produkt aus den Äquivalenzbeträgen von Wohn- und Nutzflächen nach Abs. 3 Satz 2 und der jeweiligen Grundsteuermesszahl nach Art. 4.

[2]Der Grundsteuermessbetrag des Grundstücks ist auf volle Cent nach unten abzurunden.

(3) [1]Der Äquivalenzbetrag des Grund und Bodens ergibt sich durch eine Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit der jeweiligen Äquivalenzzahl nach Art. 3 Abs. 1; er wird auf volle Cent nach unten abgerundet. [2]Die Äquivalenzbeträge von Wohn- und Nutzflächen der Gebäude ergeben sich durch eine Multiplikation der maßgeblichen Gebäudeflächen mit der Äquivalenzzahl nach Art. 3 Abs. 2.

(4) [1]Die Zurechnung mehrerer Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Wirtschaftsgüter zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner gehören. [2]Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden sind der Grund und Boden dem Eigentümer des Grund und Bodens und die Gebäude dem wirtschaftlichen Eigentümer der Gebäude zuzurechnen.

(5) [1]Erstreckt sich der Steuergegenstand auch auf ein anderes Land oder das Ausland, ist nur für das im Gebiet des Freistaates Bayern gelegene Grundvermögen Grundsteuer nach diesem Gesetz zu ermitteln und zu erheben. [2]Dieses bildet eine eigenständige wirtschaftliche Einheit.

Art. 2

Maßgebliche Flächen

(1) [1]Gebäudefläche bei Wohnnutzung ist die Wohnfläche im Sinne der Wohnflächenverordnung. [2]Als Wohnnutzung gilt auch die Nutzung als häusliches Arbeitszimmer. [3]Im Übrigen ist die Nutzfläche des Gebäudes maßgeblich. [4]Die Gebäudefläche ist durch eine geeignete Methode zu ermitteln.

(2) [1]Nutzflächen von Garagen, die in räumlichem Zusammenhang zu der Wohnnutzung stehen, der sie rechtlich zugeordnet sind, bleiben bis zu einer Fläche von insgesamt 50 m² außer Ansatz. [2]Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für Garagen, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden.

(3) [1]Im Übrigen bleiben die Nutzflächen von Nebengebäuden von untergeordneter Bedeutung, die in räumlichem Zusammenhang zu der Wohnnutzung stehen, der sie zu dienen bestimmt sind, bis zu einer Fläche von insgesamt 30 m² außer Ansatz. [2]Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für Nebengebäude, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden.

(4) [1]Ein Grundstück gilt als unbebaut, wenn die darauf errichteten Gebäude, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 Satz 2, eine Gesamtgebäudefläche von insgesamt weniger als 30 m² haben. [2]Besteht ein Bauwerk aus mehreren wirtschaftlichen Einheiten, ist die Gesamtgebäudefläche

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

des Bauwerks anzusetzen. [3]Die Gebäudefläche bleibt in der Folge außer Ansatz. [4]§ 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Die für dieses Gesetz maßgeblichen Flächen von Grund und Boden sowie die Wohn- und Nutzflächen der Gebäude sind jeweils auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Art. 3

Äquivalenzzahlen

(1) [1]Für die Fläche des Grund und Bodens beträgt die Äquivalenzzahl 0,04 € je Quadratmeter. [2]Abweichend von Satz 1 gilt:

1. Dienen die Gebäude mindestens zu 90 % der Wohnnutzung, wird die Äquivalenzzahl für die das Zehnfache der Wohnfläche übersteigende Fläche des Grund und Bodens nur zu 50 % angesetzt.

2. Ist die Fläche des Grund und Bodens zu mindestens 90 % weder bebaut noch befestigt, wird der Äquivalenzbetrag für die 10 000 m^2 übersteigende Fläche insgesamt wie folgt angesetzt: (übersteigende Fläche des Grund und Bodens x 0,04 /m^2)^{0,7} €, höchstens jedoch eine Äquivalenzzahl von 0,04 €/m^2.

3. Sind sowohl die Voraussetzungen von Nr. 1 als auch von Nr. 2 erfüllt, wird

   a) für die Fläche bis zum Zehnfachen der Wohnfläche Satz 1,

   b) für die Fläche, die das Zehnfache der Wohnfläche übersteigt und 10 000 m^2 nicht überschreitet, Nr. 1, höchstens jedoch eine Äquivalenzzahl von 0,02 €/m^2, und

   c) im Übrigen Nr. 2

   angewendet.

(2) Die Äquivalenzzahl für Gebäudeflächen beträgt stets 0,50 € je Quadratmeter.

Art. 4

Grundsteuermesszahlen

(1) [1]Die Grundsteuermesszahl beträgt 100 %. [2]Für den Äquivalenzbetrag der Wohnflächen wird die Grundsteuermesszahl auf 70 % ermäßigt.

(2) [1]Die Grundsteuermesszahl für den Äquivalenzbetrag der Wohnflächen wird um 25 % ermäßigt, soweit eine enge räumliche Verbindung mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft des Steuerschuldners besteht. [2]Dies gilt nur, soweit Wohnflächen dem Inhaber des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen oder den Altenteilern zu Wohnzwecken dienen und mindestens einer der Bewohner durch eine mehr als nur gelegentliche Tätigkeit in dem Betrieb an ihn gebunden ist. [3]Für Flächen, die den Angestellten des Betriebs zu Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Grundsteuermesszahlen für die Äquivalenzbeträge der Gebäudeflächen werden um 25 % ermäßigt, wenn ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vorliegt.

(4) Die Grundsteuermesszahl für den Äquivalenzbetrag der Wohnflächen wird um 25 % ermäßigt, soweit

1. die Wohnflächen den Bindungen des sozialen Wohnungsbaus aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Wohnraumförderung unterliegen oder

2. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung vorliegen.

(5) [1]Eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahlen nach Abs. 2 bis 4 wird gewährt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen zum Veranlagungszeitpunkt vorlagen. [2]Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, sind die Ermäßigungen nacheinander anzuwenden. [3]Den Bezugspunkt der Berechnung der ermäßigten Grundsteuermesszahl bildet jeweils die vorangegangene ermäßigte Grundsteuermesszahl.

Art. 5

Hebesatz

(1) Abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG können Gemeinden für die Fälle einer nach Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 ermäßigten Grundsteuermesszahl reduzierte Hebesätze auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrags vorsehen.

(2) § 25 Abs. 5 GrStG findet keine Anwendung.

Kapitel 2

Verfahren

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Art. 6

Feststellung der Äquivalenzbeträge

(1) [1]Die Äquivalenzbeträge werden auf den 1. Januar 2022 allgemein festgestellt (Hauptfeststellung). [2]Abweichend von § 221 BewG findet keine turnusmäßige Hauptfeststellung statt. [3]Bei der Ermittlung der Äquivalenzbeträge ist § 163 der Abgabenordnung (AO) nicht anzuwenden.

(2) [1]In dem Feststellungsbescheid für die Äquivalenzbeträge der Grundstücke sind auch Feststellungen zu treffen über die Fläche von Grund und Boden und die Gebäudeflächen. [2]Abweichend von § 219 Abs. 2 Nr. 1 BewG wird die Grundstücksart der wirtschaftlichen Einheit nicht festgestellt. [3]Feststellungen erfolgen nur, wenn und soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. [4]Der Feststellungsbescheid kann mit dem nachfolgenden Grundsteuermessbescheid verbunden und zusammengefasst bekannt gegeben werden.

(3) [1]Die Äquivalenzbeträge (Betragsfortschreibung) und die Flächen (Flächenfortschreibung) werden neu festgestellt, wenn ein Äquivalenzbetrag oder eine Fläche von der zuletzt getroffenen Feststellung abweicht und es für die Besteuerung von Bedeutung ist. [2]Eine Fortschreibung nach Satz 1 findet auch zur Beseitigung eines Fehlers der letzten Feststellung statt.

(4) Für die Äquivalenzbeträge nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes über die Fortschreibung, Nachfeststellung, Aufhebung, Änderung und Nachholung der Feststellung im Übrigen sinngemäß.

(5) [1]Die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung mittels Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 228 Abs. 1 Satz 3 BewG erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Steuern. [2]Abweichend von § 228 Abs. 2 BewG sind die Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe der Flächen oder der Äquivalenzbeträge auswirken oder zu einer Nachfeststellung oder der Aufhebung der Flächen oder der Äquivalenzbeträge führen können, auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres zusammengefasst anzuzeigen. [3]Die Anzeige ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr folgt, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. [4]In den Fällen des Art. 1 Abs. 4 Satz 2 ist § 228 Abs. 3 Nr. 1 BewG anzuwenden.

(6) Die Erklärung und die Anzeige nach Abs. 5 sind Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung, die nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden sollen.

Art. 7

Veranlagungsverfahren

(1) [1]Die Grundsteuermessbeträge werden auf den 1. Januar 2025 allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung). [2]Der Grundsteuermessbetrag wird auch dann neu festgesetzt, wenn dem Finanzamt bekannt wird, dass die letzte Veranlagung fehlerhaft ist. [3]Der Grundsteuermessbetrag wird auch dann neu festgesetzt, wenn der Grundsteuermessbetrag, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, von dem entsprechenden Betrag des letzten Festsetzungszeitpunkts nach unten abweicht. [4]Dasselbe gilt, wenn sein auf den Grund und Boden entfallender Anteil abweicht oder sein auf das Gebäude entfallender Anteil um mehr als 5 € nach oben abweicht. [5]Im Übrigen gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes über die Neuveranlagung, Nachveranlagung, Aufhebung und Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und die Änderung des Grundsteuermessbescheids sinngemäß.

(2) [1]Änderungen der Nutzung hat derjenige anzuzeigen, dem der Steuergegenstand zuzurechnen ist. [2]Satz 1 gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für die ermäßigten Grundsteuermesszahlen nach Art. 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend. [3]§ 19 Abs. 1 Satz 1 GrStG bleibt unberührt. [4]Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 GrStG ist die Anzeige nach den Sätzen 1 bis 3 bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr folgt, in dem sich die Verhältnisse geändert haben. [5]Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

Art. 8

Erweiterter Erlass

(1) [1]Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis können erlassen werden, soweit nach dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Systemwechsel nach Lage des einzelnen Falles eine unangemessen hohe Steuerbelastung eintritt. [2]Die §§ 163 und 227 AO sowie §§ 32 bis 34 GrStG bleiben unberührt.

(2) Ein Fall des Abs. 1 Satz 1 kann insbesondere vorliegen bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens,

1. wenn die Lage erheblich von den in der Gemeinde ortsüblichen Verhältnissen abweicht,

2. wenn die Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes überschritten ist oder

3. bei einer Übergröße des nicht zu Wohnzwecken

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

genutzten Gebäudes, sofern dieses eine einfache Ausstattung aufweist und entweder einen Hallenanteil aufweist oder auf Dauer nicht genutzt wird.

(3) § 35 GrStG gilt entsprechend.

Teil 2

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft / Grundsteuer A

Art. 9

Ergänzende Regelungen

(1) Zur Hofstelle nach § 234 Abs. 6 BewG gehören auch Hof- und Wirtschaftsgebäudeflächen einschließlich der Nebenflächen, von denen aus keine Flächen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft mehr nachhaltig bewirtschaftet werden, wenn sie keine Zweckbestimmung erhalten haben, die zu einer zwingenden Zuordnung zum Grundvermögen führt.

(2) [1]Art. 1 Abs. 4 Satz 1 gilt für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entsprechend. [2]In einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der von einer Gesellschaft oder Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts betrieben wird, sind auch die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die einem oder mehreren Beteiligten gehören und dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. [3]In den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sind auch einzubeziehen

1. der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Gebäude, die auf dem Grund und Boden des Betriebs stehen,

2. der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehörende Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, und

3. ein Anteil der Eigentümerin oder des Eigentümers des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft an einem Wirtschaftsgut, wenn es mit dem Betrieb zusammen genutzt wird.

(3) Art. 6 Abs. 5 und 6, Art. 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gelten für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entsprechend.

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 10

Anwendung von Bundesrecht

(1) [1]Die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sind für Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 nur anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. [2]Die Grundsteuer der Kalenderjahre bis einschließlich 2024 bemisst sich ausschließlich nach den bundesgesetzlichen Regelungen.

(2) [1]Die Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. [2]§ 32h AO gilt mit der Maßgabe, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig und das Bayerische Datenschutzgesetz einschlägig ist.

(3) [1]Die im Grundsteuergesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen finden in Bezug auf die in diesem Gesetz geregelten Sachverhalte mit der Maßgabe Anwendung, dass die entsprechenden Rechtsverordnungen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) erlassen werden. [2]Die darauf gestützten Rechtsverordnungen des Bundes finden diesbezüglich nur Anwendung, wenn und soweit das durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums angeordnet ist.

Art. 10a

Übergangsregelungen

(1) Für die Anwendung des Art. 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes sowie der §§ 223 und 224 BewG ist für Feststellungszeitpunkte zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2024 zu unterstellen, dass die Feststellungen für die Besteuerung nach diesem Gesetz von Bedeutung sind und die wirtschaftlichen Einheiten zur Besteuerung nach diesem Gesetz herangezogen oder nicht mehr herangezogen werden.

(2) [1]Die Vermessungsverwaltung stellt ab dem 1. Juli 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2022 folgende Daten der Flurstücke zum Hauptfeststellungszeitpunkt kostenlos über eine allgemein zugängliche Internetanwendung zur Verfügung:

1. die Flurstücksnummer,

2. die amtliche Fläche,

3. den Gemeindenamen,

4. den Gemarkungsnamen und die Gemarkungsnummer,

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

5. die tatsächliche Nutzung mit den zugehörigen Flächenanteilen, und

6. soweit vorhanden die einzelnen Flächenanteile mit der zugehörigen Ertragsmesszahl und die Gesamtertragsmesszahl.

[2]Der Eigentümer hat das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen gegen die Veröffentlichung der in Satz 1 Nr. 6 genannten Daten seines Flurstücks Widerspruch einzulegen. [3]Widerspricht der Eigentümer, hat eine Veröffentlichung der entsprechenden Daten des Eigentümers durch die Vermessungsverwaltung in der Internetanwendung für die Zukunft zu unterbleiben.

Art. 10b

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Wörter „des Äquivalenzbetrags-,“ eingefügt.

Art. 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) [1]Art. 10b tritt am 1. Juli 2022 außer Kraft. [2]Art. 10a tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

München, den 10. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften

vom 22. November 2021

Auf Grund

– des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, und

– des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 28. Juli 2021 (GVBl. S. 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird aufgehoben.

   b) Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „ferner“ wird gestrichen.

   c) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

2. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird aufgehoben.

   b) Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „ferner“ wird gestrichen.

   c) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

2. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Förderlehrerprüfungsordnung II

In § 25 Abs. 2 der Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 22. November 2021

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 22. November 2021

Auf Grund des Art. 60 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

§ 11 Satz 3 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Oktober 2020 (GVBl. S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„[3]Der Zuschlag beträgt in 2022 6,33 % je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 9.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 22. November 2021

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 6. Dezember 2021

Auf Grund des Art. 10 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 141 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

In § 33 Abs. 2 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juni 2021 (GVBl. S. 377) geändert worden ist, wird nach der Angabe „18.," die Angabe „70.," eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2021

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1132-5-1-S

Ordensstatut zum Gesetz über den „Bayerischen Verfassungsorden“ (BayVerfOG)

Erlass über das Ordensstatut des „Bayerischen Verfassungsordens“

Auf Grund des Art. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsorden (BayVerfOG) vom 22. Oktober 2021 (GVBl. S. 598, BayRS 1132-5-S) erlässt das Präsidium des Landtags folgendes Ordensstatut:

§ 1

Vorschläge

[1]Die Vorschläge auf Verleihung des „Bayerischen Verfassungsordens“ sind dem Landtagsamt zuzuleiten. [2]Sie sollen enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift sowie einen kurzen Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen;

2. Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen und Titel der oder des Vorgeschlagenen;

3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

§ 2

Verleihungsurkunde

[1]Die Verleihungsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ausgefertigt. [2]Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen. [3]Abschriften des Gesetzes über den „Bayerischen Verfassungsorden“ und dieses Statuts sind beizufügen.

§ 3

Aushändigung

Der Orden wird nach näherer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags durch sie oder ihn ausgehändigt.

§ 4

Ordensmatrikel

(1) Vom Landtag wird über alle mit dem Orden Ausgezeichneten eine Ordensmatrikel geführt, die zusammen mit allen die Verleihung des Ordens betreffenden Urkunden und Unterlagen im Ordensarchiv aufbewahrt wird.

(2) In der Ordensmatrikel sind die Ordensträgerinnen und -träger mit Namen und Anschrift unter Angabe des Tages der Verleihung eingetragen.

§ 5

Aberkennung

(1) [1]Der Orden kann aberkannt werden, wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Ordens als unwürdig erweist oder wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. [2]Dies ist auch der Fall, wenn die Werte der Verfassung durch die Trägerin oder den Träger gröblich missachtet werden.

(2) [1]Die Aberkennung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ausgesprochen. [2]Das Ordenszeichen, die Miniatur und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an das Landtagsamt zurückzuübereignen und zurückzugeben.

§ 6

Ausschlussgründe einer Auszeichnung

Der Orden soll nicht verliehen werden, soweit aufgrund desselben Sachverhalts bereits eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland oder mit dem Bayerischen Verdienstorden erfolgt ist.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

§ 7

Inkrafttreten

[1]Dieses Ordensstatut tritt am 1. November 2021 in Kraft. [2]Das Ordensstatut zum Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille vom 1. August 2011 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

München, den 17. November 2021

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 23. November 2021

Der Wortlaut des § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2021 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Mitglieder des Landtags,

1. die sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden oder

2. denen aufgrund von zur Eindämmung der Coronapandemie auf Grundlage des Hausrechts erlassenen Beschränkungen eine Teilnahme an einer Ausschusssitzung in Präsenz nicht möglich ist,

können in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. [2]Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. [3]Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. [4]Abstimmungen in Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei einer Zuschaltung mit Videokonferenztechnik durch namentlichen Aufruf des zugeschalteten Mitglieds oder der zugeschalteten Mitglieder. [5]Ein durch Videokonferenztechnik zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1.

(2) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auch für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie für Petentinnen und Petenten ermöglichen.

(3) [1]Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen. [2]Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 138 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden längstens bis zum 31. Januar 2022 Anwendung.“

München, den 23. November 2021

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2126-1-19-G

Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

vom 23. November 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 816 vom 23. November 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 827 vom 24. November 2021 veröffentlicht.

2126-1-19-G

Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 3. Dezember 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 841 vom 3. Dezember 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 842 vom 3. Dezember 2021 veröffentlicht.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.
Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.
Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.